



Gemeinde Egg

**Verordnung der Gemeinde Egg über das
gemeinderechtliche Ordnungsbussen-
verfahren (GOBV)**

(vom 1. März 2023)

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf §§ 171 bis 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG)¹ und Art. 31 der Polizeiverordnung der Gemeinde Egg vom 7. Dezember 2009 (PoIVO)², folgende Vorschriften³.

Art. 1 Einleitung

Die unter Art. 5 aufgeführten Übertretungstatbestände der Polizeiverordnung der Gemeinde Egg können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem vom eidgenössischen Recht festgelegten Maximum³ geahndet werden.

Art. 2 Verfahren

Das Ordnungsbussengesetz⁴, die §§ 171 bis 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)⁵ und die Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV)⁶ finden im gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren sinngemäss Anwendung.

Für die Erhebung von gemeinderechtlichen Ordnungsbussen können Hilfskräfte angestellt werden.

Art. 3 Zuständigkeit

Mit erfolgreich absolvierter Ausbildung und erfolgter Vereidigung sind die Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PoSiAss) der Kommunalpolizei ermächtigt, Ordnungsbussen gemäss § 7 Abs. 2 KOBV und gemeinderechtliche Ordnungsbussen zu erteilen.

Mit erfolgreich absolvierter Ausbildung sind die Angehörigen der jagdlichen Revieraufsicht, die Rangerinnen und Ranger der Naturschutz- und Reservateaufsicht, die Staats- und Revierförsterinnen und -förster, die Wildhüterinnen und -hüter sowie die mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen ermächtigt, Ordnungsbussen gemäss Anhang 2 der KOBV zu erteilen.

Die Kommunalpolizei sowie die Kantonspolizei unterstützt die betreffenden Abteilungen der Gemeindeverwaltung bei der Ausbildung gemäss § 9 KOBV.

Art. 4 Übertragung der Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens

Abteilungen der Gemeindeverwaltung können der Kommunalpolizei die Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens übertragen.

Die Kommunalpolizei hat durch organisatorische und technische Massnahmen sicherzustellen, dass die nach Abs. 1 erhaltenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

¹ LS 211.1 vom 10. Mai 2010

² RS 510.1 vom 7. Dezember 2009

³ Art. 1 Abs. 4 Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016, SR 741.03.

⁴ vom 18. März 2016, SR 741.03.

⁵ vom 10. Mai 2010, LS 211.1.

⁶ vom 10. Dezember 2019, LS 321.2.

Verordnung der Gemeinde Egg über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren
(GOBV)

Art. 5 Ordnungsbussenliste

Folgende Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Egg können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

(Diese Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Egg vom 7. Dezember 2009)

I. Allgemeine Bestimmungen		
1.	Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2)	Fr. 100.00
2.	Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3)	Fr. 100.00
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		
3.	Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4)	Fr. 100.00
4.	Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 6 Abs. 1)	Fr. 100.00
5.	Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2)	Fr. 100.00
6.	Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1)	Fr. 100.00
7.	Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3)	Fr. 100.00
8.	Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 8) ⁷	Fr. 100.00
III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums		
9.	Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere (Art. 9)	Fr. 100.00
10.	Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 10)	Fr. 100.00
11.	Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 11)	Fr. 100.00
12.	Unberechtigtes Stationieren von Schiffen (Art. 12)	Fr. 100.00
13.	Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 14)	Fr. 100.00
14.	Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 15)	Fr. 100.00
15.	Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 16)	Fr. 100.00
16.	Unberechtigtes Fischen (Art. 17)	Fr. 100.00
17.	Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18)	Fr. 100.00
IV. Immissionsschutz		
18.	Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19)	Fr. 100.00
19.	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20)	Fr. 100.00
V. Lärmschutz⁸		
20.	Lärmige Arbeiten während den Sperrzeiten (Art. 22) ⁹	Fr. 50.00

⁷ Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mit Fr. 50.00 bestraft.

⁸ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 21 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg). Gemäss Art. 2.a. Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (KOBV) wird dies mit Fr. 50.00 bestraft.

⁹ Lärmige Bauarbeiten können nur für die Zeit zwischen 12:00 bis 13:00 Uhr gestützt auf die Polizeiverordnung geahndet werden. Im Fall von störendem Baulärm während den Abend- und Nachtstunden gilt die kantonale Verordnung über den Baulärm. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Art. 5. Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mit Fr. 50.00 bestraft. Entsprechend wird auch die Busse für Lärm über die Mittagszeit auf Fr. 50.00 angesetzt.

Verordnung der Gemeinde Egg über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren
(GOBV)

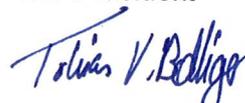
21.	Unzumutbares Singen, Musizieren und unzumutbarer Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24)	Fr. 100.00
22.	Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25)	Fr. 100.00
VI. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei¹⁰		
23.	Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 27 Abs. 1)	Fr. 100.00
24.	Betteln (Art. 27 Abs. 2)	Fr. 100.00

Art. 6 Aufhebung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Die Verordnung der Gemeinde Egg über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste vom 26. Januar 2010 und allfällige weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Diese Verordnung tritt per 1. März 2023 in Kraft.

**Namens des
Gemeinderates Egg**
Der Präsident


Tobias V. Bolliger

Der Schreiber


Tobias Zerobin

¹⁰ Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt Art. 8.a. und b. Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (KOBV) in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit Fr. 80.00 und das Nichtbefolgen durch den Gast mit Fr. 20.00 bestraft.